

# RS OGH 1957/4/3 7Ob146/57

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1957

## Norm

EO §387 Abs1

ZPO §228

ZPO §232 Abs2

## Rechtssatz

Wird während eines Feststellungsprozesses das Klagebegehren in der mündlichen Streitverhandlung auch auf Leistung ausgedehnt, diese Ausdehnung vom Prozeßrichter aber nicht zugelassen, weil das Leistungsbegehren neben dem Feststellungsbegehren nicht zulässig sei, dann wird hiervon die gemäß § 232 Abs 2 ZPO begründete Streitanhängigkeit des Leistungsbegehrens nicht beendet, solange der Zurückweisungsbeschuß nicht rechtskräftig geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zur Bewilligung einer einstweiligen Verfügung der Prozeßrichter zuständig.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 146/57

Entscheidungstext OGH 03.04.1957 7 Ob 146/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0005087

## Dokumentnummer

JJR\_19570403\_OGH0002\_0070OB00146\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)